Regeln und Verordnungen in GFK-Sprache transformieren

„Wolfs“-Sprache beschreibt Entscheidungen und Ergebnisse, „Giraffen“-Sprache beschreibt Prozesse mit immer wieder offenen Entscheidungen und Optionen. Regeln dienen der Effizienz, um Verhaltensweisen nicht immer wieder neu diskutieren zu müssen.

Übung:
Bilden Sie Kleingruppen à 3 Personen und versuchen Sie den nachfolgenden 12-Punkte-Katalog von Verhaltensregeln in Nürnberger Grünanlagen in GFK-Sprache zu transformieren. Zeit: 30 Min. Präsentation auf Flipcharts im Plenum

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Nürnberg

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen
2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können
3. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen
4. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung,z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen
5. das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf den durch Schilder gekennzeichneten, zum Grillen freigegebenen Flächen im Volkspark Dutzendteich, im Volkspark Marienberg, im Pegnitztal West und am Entengraben
6. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen und nach Nr. 5 zum Grillen freigegebener Flächen
7. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln
8. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 7 Abs. 2 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenzen nach § 7 Abs. 1 überschreiten
9. das Betteln in jeglicher Form
10. das Verrichten der Notdurft.